



LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT HAUS LOBETAL E.V.  
Standort: Bochum – Ecksee 36

## Regelungen gem. § 1 Abs. 3 der CoronaschutzVO ab 2.11.2020

### Haus Lobetal

Erstellt am: 31.10.2020 (Reformationstag)

#### Präambel:

Nach § 1 Abs. 3 CoronaschutzVO haben Kirchen und Religionsgemeinschaften sich Regeln zu geben, die in Anlehnung an die CoronaschutzVO Regeln zur Durchführung von Gottesdiensten enthalten. Die Landeskirchliche Gemeinschaft Haus Lobetal e.V. ist freies Werk in der Evangelischen Kirche und als Werk der Kirche anerkannt. Die Form als e.V. ist Grundform der durch die Weimarer Reichsverfassung geschützten Religionsgesellschaft.

Diese Regeln sind vorzulegen und ersetzen im Hinblick auf die Durchführung der Gottesdienste die Coronaschutzverordnung.

Die LKG Haus Lobetal hat im Hinblick auf die Durchführung sich unter den bis zum 1.11.2020 geltenden Regeln ein Hygiene-Konzept gegeben, welches hier unter der Verordnung im Wesentlichen als gelebte Regel übernommen wird, jedoch in Regelform gegossen wird. Das Konzept wurde als Regel gelebt. Die aktuelle, vom Vorstand in Rundbeschlussverfahren verabschiedete Regelung, wird zur Kenntnisnahme dem Ordnungsamt vorgelegt.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt ausschließlich für gottesdienstliche Veranstaltungen im Haus Lobetal in Bochum – Ecksee 36. Dazu gehört neben dem Erlebt-Gottesdienst auch die Bibelstunde, die eine eindeutige gottesdienstliche Struktur hat.
- (2) Für alle möglicherweise stattfindenden Treffen im Gemeindekontext gilt die Coronaschutzverordnung direkt. Auch für die in Privathäusern üblicherweise stattfindenden Veranstaltungen, die nach Art. 13 GG geschützt sind, wird empfohlen die notwendigen Schutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### § 2 Mund-Nase-Schutz

- (1) Unter den geltenden Regelungen sind alle Gottesdienstteilnehmer verpflichtet durchgehend Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die beauftragten Mitarbeiter sind ermächtigt, Personen, die gegen diese Regeln verstoßen, temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (2) Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Verpflichtung befreit.
- (3) Mitarbeiter im Bereich der Moderation, der Verkündigung, der Musik und der Technik sind im Rahmen der Durchführung Ihrer Aufgaben berechtigt, den Mund-Nase-Schutz herunterzunehmen. Auf die Abstandsregelungen, insbesondere beim Musizieren wird geachtet.

### **§ 3 Abstandsregeln**

- (1) Beim Eingangsbereich ist auch im Freien auf einen Abstand zwischen Hausständen von 1,5 m zu achten.
- (2) Die Stuhlreihen im Gottesdienstraum sind in Abständen von mindestens 1,5 m gestellt. In den Reihen stehen die Stühle nicht auf einen Abstand von 1,5 m. Es wird darauf geachtet, dass in jeder Reihe nur Personen sitzen, die aus 2 Hausständen kommen.
- (3) Der Abstand der Bühne zur ersten Reihe der Besucher (ausgenommen sind Moderation, Prediger und Band) ist mindestens 4 m.
- (4) Auch auf Zu- und Abwegungen wird auf den Mindestabstand geachtet.

### **§ 4 Kontaktnachverfolgung**

- (1) In Erfüllung der Coronaschutzverordnung wird unter der Einhaltung der in § 4a Abs.2 Nr. 7 Coronaschutzverordnung statuierten Bedingungen die Rückverfolgung der Kontaktdaten sichergestellt, im dem Gottesdienstteilnehmer auf den Plätzen jeweils Stift und Zettel und am Ausgang nach Beendigung des Gottesdienstes die Namen hinterlegen. Ein entsprechender Sitzplan, an dem die Namen eingetragen liegt vor.
- (2) Mitglieder und ständige Besucher, deren Namen im Programm Churchtools hinterlegt sind, genügen den Ausfüllanforderungen, wenn sie ihre Namen eintragen.

### **§ 5 Lüften**

- (1) Vor dem Gottesdienst ist der Gottesdienstsaal zu lüften.
- (2) Abhängig von der Anzahl der Besucher wird auf eine ständige Frischluftzufuhr im angemessenen Maße geachtet. Bei einer Besucheranzahl von mehr als 50 Personen wird ein ständiges Querlüften mit mindestens 2 offenen Fenstern zur Parkseite und gekippten Fenstern zur Straßenseite.
- (3) Verantwortlich für das Lüften ist das Begrüßungsteam.

### **§ 6 Kindergottesdienst**

- (1) Für die Durchführung des Gottesdienstes als Teil des Hauptgottesdienstes wird unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen der Gottesdienst in den unteren Räumen durchgeführt.
- (2) Die Programmverantwortlichen sind für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich

### **§ 7 Hygiene:**

- (1) Personen mit Krankheitssymptomen sollten zu Hause bleiben. Der Verantwortliche im Begrüßungsteam wird ermächtigt, bei eindeutigem Vorliegen von Krankheitssymptomen Besuchern ein temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (2) Risikopersonen wird empfohlen den Veranstaltungen fern zu bleiben.
- (3) Am Eingang steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- (4) In den Sanitärbereichen sind Handwaschmöglichkeiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern für die TN vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt.
- (5) Weiter erfolgt eine Desinfizierung der Räumlichkeiten inkl. Kontaktflächen /Türgriffe, Griffe, Handläufe, Schalter, Tastaturen) zuzüglich zur normalen Raumpflege.
- (6) Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen erfolgt regelmäßig.



LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT HAUS LOBETAL E.V.  
Standort: Bochum – Ecksee 36

### **§ 8 Information der Gemeinde**

- (1) Hinweise auf die Regeln, insbesondere Abstand, Mundschutz sind im Eingangsbereich anzubringen.
- (2) In den Sanitärräumen befinden sich Hinweise zum Händewaschen.
- (3) Der Moderator weist auf die Einhaltung der Regeln hin

### **§ 9 Singen**

- (1) Grundsätzlich wäre ein Singen möglich, wenn zwischen dem Singenden und jeder weiteren Person (auch aus dem Hausstand) ein Abstand von 2m vorhanden wäre.
- (2) Es wird auf Mitsingen verzichtet. Diese Regelung gilt bis 30.11.2020, solange die Inzidenzzahl in Bochum am Tag des Gottesdienstes 35/100.000 übertrifft.

### **§ 10 Catering**

- (1) Gemeindeseits wird vorläufig auf das Reichen von Getränken und Snacks verzichtet.
- (2) Sollten Gottesdienstteilnehmer eigene Getränke oder Essen mitbringen, ist ein Verzehr auch im Gottesdienstraum zulässig.

Beschlossen durch Rundumbeschluss am 1.11.2020